

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 05/0251
6032 - Team Beiträge			Datum: 16.06.2005
Bearb.	: Herr Küchler, Karl-Heinz	Tel.: 2 23	öffentlich
Az.	: 6032/kü - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

15.08.2005

Wilde Plakatierung;

hier: Anfrage aus der Sitzung des Hauptausschusses am 23.05.2005

Herr Nicolai hat im Namen von Herrn Gerhard Lüdtko, Glashütter Damm 62, 22850 Norderstedt, eine Anfrage zur wilden Plakatierung gestellt.

Mit Schreiben vom 16.06.2005 an Herrn Gerhard Lüdtko wurden die Fragen beantwortet.

Der Inhalt des Schreibens wird nachfolgend dem Hauptausschuss bekannt gegeben:

Sehr geehrter Herr Lüdtko,

am 23.05.2005 hat Herr Nicolai als Vorsitzender des Hauptausschusses in Ihrem Namen einige Beobachtungen zur ungenehmigten Plakatierung im Stadtgebiet mitgeteilt und dazu einige Fragen aufgeworfen.

Ich möchte Ihnen darauf folgende Antwort geben:

Die Werbung mit Plakaten und/oder Anschlägen im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege ist nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) eine Nutzung (ein Gebrauch), die über den Gemeingebrauch hinausgeht; es handelt sich also um eine Sondernutzung.

Für diesen über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch der öffentlichen Straßen und Wege hat sich die Stadt Norderstedt mit der „Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung)“ eine Rechtsnorm gegeben, nach der die Werbung mit Plakaten oder Anschlägen genehmigt oder abgelehnt werden kann und muss.

Um die genehmigten von den nicht genehmigten Plakatierungen unterscheiden zu können, hat sich die Stadtverwaltung dazu entschlossen, die genehmigten Plakate von den Aufstellern mit aufklebbaren Plaketten versehen zu lassen. Dadurch ist eine bessere Kontrolle gewährleistet.

Gleichwohl kommt es immer wieder vor, dass Plakate ungenehmigt aufgehängt bzw. aufgestellt werden oder eine wesentlich größere Anzahl von Plakaten aufgestellt werden, als genehmigt worden sind. Von einem „illegalen Zuplatkieren“, wie Sie es nennen, kann jedoch meiner Meinung nach keine Rede sein.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Ich möchte jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass von der Verwaltung nur die Plakatierung genehmigt werden kann, die im Bereich der öffentlichen Straßenfläche erfolgen soll bzw. erfolgt; ebenso werden lediglich die ungenehmigten Plakatierungen von der Verwaltung verfolgt, die sich im Bereich der öffentlichen Straßenfläche befinden.

Die von Ihnen geschilderte Werbung an Hauswänden fällt also nicht darunter, ebenso wie Plakate an privaten Zäunen, Einfriedigungen, Bauzäunen auf privaten Flächen usw.

Durch die Aufstellung von Plakaten direkt an den Grundstücksgrenzen, auf den Vorplätzen der Grundstücke usw. entsteht oft der Eindruck, als würden diese Plakate im öffentlichen Bereich stehen. In diesen Fällen ist eine genaue Überprüfung erforderlich, um das Vorhandensein im öffentlichen oder privaten Bereich feststellen zu können.

Ihre Ausführung, dass Plakate teilweise weit über den Genehmigungszeitraum hinaus hängen bleiben, trifft leider zu. In den schriftlichen Genehmigungen zur Sondernutzung ist die Auflage enthalten, die Plakate innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu entfernen.

Es ist allerdings kaum möglich, das gesamte Stadtgebiet daraufhin zu kontrollieren. Insofern ist die Verwaltung auch auf Hinweise und Mitteilung der Bürger angewiesen. Den entsprechenden Hinweisen wird dann nachgegangen und die Antragsteller werden unverzüglich zur Beseitigung aufgefordert. Für den Fall, dass die Entfernung nicht erfolgt, werden solche Plakate vom Bauhof abgenommen und eingesammelt. Ebenso entfernt der Bauhof Plakate, die nicht den Auflagen entsprechend aufgestellt, aufgehängt oder befestigt sind.

Die von Ihnen angesprochenen rein privaten „Notrufe“ an Straßenbäumen wie „Katze entlaufen“, „Schlüssel verloren“ usw. können nach dem geltenden Ortsrecht nicht genehmigt werden. Die Befestigung derartiger Mitteilungen oder Aufrufe an Bäumen, Lichtsignalanlagen u. ä. ist nicht erlaubt. Eine ständige Überprüfung und Verfolgung solcher Mitteilungen ist jedoch fast unmöglich.

Ich hoffe, dass aus diesen Äußerungen zu erkennen ist, dass die Verwaltung bereits Grundlagen geschaffen hat, um eine ordnungsmäßige Plakatierung zu erreichen und mit den Genehmigungen den Antragstellern gegenüber Auflagen macht, die ebenfalls zu einem ordnungsmäßigen Ablauf der Plakatierungen führen sollen.

Bitte informieren Sie die Verwaltung, wenn Sie ungenehmigte Plakatierungen oder auch über den Veranstaltungszeitraum hinaus vorhandene Plakate feststellen, damit den Fällen entsprechend nachgegangen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Bosse
Thomas Bosse
Zweiter Stadtrat